

Nachdem noch eine Frage des v. Polenz: ob die angenommenen beschränkenden Bestimmungen auch dann angewendet werden sollten, wenn ein Stand auf den von der Regierung vorgelegten Gesekentwurf selbst provocire? durch die Bemerkung des Referenten, daß ja dann kein Amendement nöthig sei, erledigt worden war, so setzte das Präsidium die nächste Sitzung auf künftigen Freitag fest, und schloß hierauf um halb 2 Uhr die gegenwärtige Versammlung.

**Geheime Sitzung der II. Kammer,  
am 6. December 1836.**

Protocoll über die Fortsetzung und den Schluß der Berathung, die Beschwerde des Auditeur Grohmann betr. —

In der neunten öffentlichen Sitzung der II. Kammer, den 2. dieses Monats, ist der Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde des Hrn. Auditeur Grohmann in Berathung genommen, und in Folge derselben dem ersten Theile des Deputations-Gutachtens nicht beigetreten, nach dessen Erfolge aber für nothwendig erachtet worden, zum Behuf materieller Prüfung der Beschwerde denselbigen zum Grunde liegenden schriftlichen Aufsatz seinem ganzen Inhalte nach kennen zu lernen. Auf den unterstützten Antrag eines Mitgliedes soll die Mittheilung des gedachten Aufsatzes in geheimer Sitzung erfolgen, und es versammeln sich dazu heute 67 Mitglieder der Kammer. Nach Eröffnung der Sitzung nimmt der

Staatsminister v. Lindenau das Wort und erklärt in der Hauptsache soviel: Wenn er in der letzten Sitzung die weitem Verhandlungen über die Beschwerde des Hrn. Auditeur Grohmann darum verschoben zu sehen gewünscht, weil er vermuthet, daß vielleicht bei dem einen oder andern dabei betheiligten Ministerien eine nähere Nachweisung über den Hergang selbst zu erhalten sein werde, so habe sich diese Vermuthung nicht bestätigt, es sei nirgends eine Spur diesfalliger Verhandlungen aufzufinden gewesen, und es wären bei den betreffenden Ministerien keine andern Schriften darüber vorhanden, als einmal die materiell abweisende Verfügung des Cultministeriums an den Censor, dann die formelle Abweisung des Beschwerdeführers selbst aus dem Gesamt-Ministerium. Weil somit keinem der jetzt lebenden Staatsminister eine persönliche Verantwortlichkeit in der Sache obliege, sei ihm der Auftrag worden, an der heutigen Verhandlung Theil zu nehmen, und er habe der Kammer einen Antrag vorzulegen, wodurch eine schnelle und erwünschte Erledigung dieser Angelegenheit zu erreichen sein werde. Nach §. 111. der Verfassungs-Urkunde sollten die von Unterthanen bei den Kammern angebrachten Beschwerden nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche auf verfassungsmäßigem Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben wären, unter dem verfassungsmäßigen Wege könne aber wohl kein anderer verstanden werden, als der, daß der Bittende bei jeder in der Sache competenten Behörde eingekommen und von jeder Behörde mit seinem Gesuche abgewiesen worden sei; dieser Instanzenzug

wäre vom Beschwerdeführer nicht befolgt worden, indem derselbe, nachdem er vom Censor im Auftrage des Cultministeriums abgewiesen worden, sich nicht, wie er hätte thun können und sollen, an Letzteres selbst, als oberste Censur-Instanz, sondern mit einer formell irrigen Vorstellung an das Gesamt-Ministerium gewendet habe, und von diesem aus bekannten Gründen habe abgewiesen werden müssen. Da somit in dieser Angelegenheit der verfassungsmäßige Weg noch nicht vollständig betreten worden, so gehe der an die Kammer zu richtende, zur Vervollständigung dienende Antrag dahin: „daß Hr. Auditeur Grohmann aus den angegebenen Gründen mit seiner Beschwerde von der Kammer ab, und an das Cultministerium verwiesen werden möge.“ Auf diese Art werde die Erledigung dieses Gegenstandes um so leichter und schneller zu bezwecken sein, als von ihm im Namen des Cultministeriums die Versicherung abgegeben werden könne, daß der Beschwerdeführer vier und zwanzig Stunden nach Eingang seiner Eingabe mit neuer Resolution versehen sein werde.

Abg. Wieland: Er hätte zwar in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, daß die Beschwerde an das Ministerium des Innern, als die künftige Behörde in Presssachen, verwiesen werden möge, und sich dadurch zwar von dem Gutachten der Deputation, dem er sich vorher als Referent angeschlossen, getrennt, dazu aber sich genöthigt gesehen, weil er inmittelst eine andere Ansicht gewonnen, die er der Deputation wegen Kürze der Zeit nicht mittheilen können, indessen finde er durch den jetzt mitgetheilten Antrag der Regierung das erreicht, was er durch seinen Antrag, wenn auch auf anderem Wege, beabsichtigt habe, und lasse daher nunmehr leßtern fallen.

Sonach liegt zur Zeit bloß der Antrag der Regierung vor, auf den man nunmehr wieder zurückgeht, indessen macht Abg. v. Arnim darauf aufmerksam, daß man dadurch von dem in voriger Sitzung gefassten Beschlusse der Kammer sich zu entfernen, und den dadurch bezeichneten Gang der Berathung zu verlassen scheine, und es nimmt davon der Abg. v. Dieskau Gelegenheit, sich gegen den Antrag der Regierung zu erklären, weil einmal der Censor wahrscheinlich dem Herrn Auditeur Grohmann die Bescheidung des Cultministeriums werde mitgetheilt haben, und dieser daher nicht habe erwarten können, daß sein Verwenden an das Cultministerium selbst für ihn eine günstigere Bescheidung zur Folge haben werde, sodann aber auch das Deputations-Gutachten, welches den Bittsteller aus formellen Gründen abgewiesen habe, abgeworfen worden und nun eine materielle Prüfung werde eintreten müssen.

Dagegen wird vom Staatsminister v. Lindenau eingehalten, wie die Kammer beschlossen habe, die Sache weiter zu erörtern, und dahin der Antrag der Regierung ebenfalls gerichtet sei, übrigens der Censor allerdings dem Hrn. Auditeur Grohmann eröffnet habe, daß er ihn im Namen des Cultministeriums abweise, Letzterm aber dessen ungeachtet freigestanden habe, sich noch an das Cultministerium selbst zu wenden. Nach den Mittheilungen der Regierung findet zwar der Abg. D. v. Mayer seine Ansicht über die Sache in etwas geändert, doch nicht in soweit, um der Kammer anzurathen, von ihrem Beschlusse ab-